

Über den verbleibenden Geist in den sozialen Systemen

(Hegels Strukturierung im Bereiche des objektiven Geistes)

Ist es nicht so, dass Hegels „objektive(r) Geist“, bei allem spekulativen Beigeschmack dieses Terminus, in den Beschreibungen der modernen, auch der idealtypisch-modernen Gesellschaft fehlt? Zweifellos trägt eine *aktualisierende* Interpretation des „objektiven Geistes“ mit Notwendigkeit Bedeutungsvariationen auch einer markanten Aktualisierung des „objektivierten Geistes“ mit sich. In diesem Fall würde sich die ursprüngliche Fragestellung in jener Richtung modifizieren, in welchem Maße in dem beispiellos rasenden Übergang der leitenden Ideen und Wertvorstellungen bereits „objektivierte“ ideelle Repräsentationen erhalten bleiben.

Aufgrund der Beschreibungen der modernen Institutionen, der systemtheoretisch verstandenen Systeme und/oder Subsysteme muss man zur Einsicht kommen, dass die hegelsch verstandene „Objektivierung“ („Objektiv-Werden“) eines geistigen Ansatzes nicht so funktioniert, wie es bei Hegel der Fall war. Einer Institution heute (die mit der Hegelschen Auffassung des objektiven Geistes legitimerweise in Verbindung gebracht werden kann) fehlt (metaphorisch ausgedrückt) die stete und permanent reflektierte Kommunikation zwischen „Freiheit“ und „Notwendigkeit“, zwischen subjektivem „Willen“ und „objektivierter“ Institutionalität.

Hegels objektiver Geist wird im Medium einer Argumentation *gegen* eine Welt und Weltordnung des Jahres 1789 entfaltet. In ihr wird diese Polemik strukturell (und wird in dieser Grundform auch universalisiert). Es geht um den grossen Dialog der (von Hegel selber so genannten) *abstrakten Reflexion* und *konkreter Freiheit*. Diese Fragestellung ist nicht nur nicht historisch im üblichen Sinne, sie ist in unseren Tagen auch sehr aktuell, indem wir gerade in einer kritisch gewordenen Phase einer grossen neoliberalen Wende stehen, deren Wirkung man auch als *welthistorisch* zu bezeichnen hätte.

In der aufeinander bezogenen verdoppelten Überlegung über „abstrakte Reflexion“ und „konkrete Freiheit“ sollte man mit Notwendigkeit zur *Einsicht einer fehlenden sozialen Ontologie* kommen müssen. Diese Nähe wäre aber auch nicht ausschliesslich eine philosophische. Die Erfahrungen der heutigen Stunden der Weltgeschichte würden viele auch inhaltlich zur Hegelschen Einstellung missionieren, die aktuellen Erfahrungen der historischen Stunde schaffen eine hermeneutische Situation, in welcher Hegels konsequente Gegenüberstellung der abstrakten Reflexion und der konkreten Freiheit mit Notwendigkeit eine sehr starke Resonanz hervorrufen müssen.

Die leidenschaftliche Polemik Hegels gegen die Welt und die Ideen des Jahres 1789 wird nicht nur auf eine politische, auch nicht nur eine wirtschaftliche oder staatsphilosophischen Argumentation aufgebaut. Diese Kritik ist letztlich *philosophisch*. Hinter politischen Realitäten und pragmatischen Konzepten steht also eine eminent philosophische Fragestellung, die man als *antagonistische philosophische Positionen*, folglich auch als unterschiedliche sittliche Positionen, mehr noch, auch als Prinzipien der „Spekulation“ bzw. der „Realität“, also auch als antagonistische Pole einer *ontologischen Differenz* einander gegenüberstellen kann.

Bei dieser Gegenüberstellung bereitet die Deutung der Konstruktion „*konkrete Freiheit*“ die grösseren Probleme. Die ursprüngliche semantische Tragfähigkeit des Begriffs der Freiheit kann schwerlich jene verdoppelte Funktion erfüllen, die einerseits mit der tatsächlichen *Autonomie* und mit den tatsächlichen *Bewegungsräumen* der im Zeichen der Freiheit konstituierten sozialen Institutionen und andererseits mit der *Kraft*, sogar *Macht* von objektiven Verhältnissen untrennbar verbunden sind. Zählt man dazu noch die im Hintergrund anzunehmende Dimension der *soziale Ontologie*¹, so kann man

¹ Unter einer spezifisch *sozialen Ontologie* verstehen wir eine Sichtweise und möglicherweise später auch eine Disziplin, die sich methodisch mit jenen Phänomenen auseinandersetzt, die in jeder uns bekannten Gesellschaft im wesentlichen identisch sind. Ein gemeinsamer Querschnitt zwischen sozialer Ontologie und Hegels objektivem Geist entsteht allein schon dadurch, dass die Objektivierungen des objektiven

unschwer einsehen, dass der Terminus „objektive Freiheit“ ausserhalb der Hegelschen Sprachwelt kaum Chancen habe, adäquat verstanden zu werden.

Die nicht polemische Ausführung des objektiven Geistes in der *Enzyklopädie* ist scheinbar die problemlose situative Realisierung der Selbstentfaltung des Hegelschen Begriffes. In Wirklichkeit zieht sich aber durch diesen ganzen Teil eine umfassende Polemik zwischen der abstrakten Reflexion und der konkreten Freiheit hindurch.²

Der Terminus „*abstrakte Reflexion*“ umfasst die Welt und die Mentalität des aus dem Jahre 1789 hervorgegangenen modernen europäischen Liberalismus, mit seiner Machtverteilung und Fixierung auf Verfassung und Verfassungsmäßigkeit. Wegen der historischen Rollenverteilung des damaligen Europa ist „*abstrakte Reflexion*“ zur gleichen Zeit die potentielle Gegnerin auch im eigenen Land, sie ist es aber, in der Form einer sich stets wieder erneuernden staatlichen Machtstruktur in Europa, auch international.³ „*Konkrete Freiheit*“ referiert den damaligen preussischen Staat, preussische Institutionen und eine Auffassung des permanenten etatistischen Reformierens.

Die grosse Auseinandersetzung der abstrakten Reflexion mit der konkreten Freiheit „*überschreibt*“ geradezu die scheinbar schon vorhin programmierte Selbstentfaltung des absoluten Geistes. Auf diese Weise verwirklicht dieser Teil der *Enzyklopädie* eine umfassende Polemik gegen den modernen Liberalismus, wie ihn Hegel aus seiner aktuellen Zeitperspektive her kennenzulernen

Geistes den Bedingungen der sozialen Ontologie auch entsprechen müssen. – Hegels folgender Satz zeigt exemplarisch, wie scheinbar *historisch* orientierte Thesen auch Inhalte von sozialer Ontologie ausdrücken: „Die monarchische Verfassung ist daher die Verfassung der *entwickelten* Vernunft; alle anderen Verfassungen gehören niedriger(e)n Stufen der Entwicklung und Realisierung der Vernunft an.“ S. Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse* (1830), Neu herausgegeben von Friedhelm Nicolini und Otto Pöggeler. Berlin, Akademie – Verlag, 1975. § 542. Sperrung im Original, E.K.

² Die Kontinuität und Linearität der Darstellungsweise verdeckt den herakleitischen Kampf der Wirklichkeitsmomente und der Hegelschen Logik. Wie trügerisch diese Eigenschaften aber in einzelnen konkreten Sektoren auch erscheinen mögen, zeigt gerade das Beispiel des objektiven Geistes.

³ Es bildet einen Hinweis auf die wirklich philosophische Tatsache, wie die Internationale Politik, die Diplomatie und das Verhältnis der einzelnen Staaten zueinander auch mit Notwendigkeit *weltanschaulich* bestimmt sind.

vermochte. Hegel arbeitet sich durch den modernen Liberalismus hindurch und läßt im Wesentlichen keinen der wichtigsten Aspekte unberührt.

Die auf stillschweigende Weise ausgeführte *Anerkennung* des Jahres 1789 wird zu dem fixen Punkt des Hegelschen Gedankenuniversums. Dieses Jahr, als *historisches Faktum*, gilt trotz der scharfen Polemik als unumstößliche Realität, es gilt als Ausgangspunkt jeder weiteren Reflexion, inklusive auch jener Reflexionen, deren Intention *gegen* die Geistigkeit und die geschaffene Realität dieses Jahres gerichtet ist. Sie gilt als das Emblem einer neuen Situation, von der aus jeder schon seine neue Befindlichkeit zu erfassen habe.

In der ganzen, scheinbar ausschließlich politischen und sozialen Argumentation betont Hegel den Primat der Vernunft und des Vernünftigen, das Verhältnis des Verstandes wird in diesem Kontext *ab ovo* als *äußeres* Verhältnis qualifiziert. Es läßt sich feststellen, dass in diesem Gedankengang die „Einheit des Logisch-Vernünftigen“ das allerwichtigste Moment ist. Strategisch werden die Sphären des „Logisch-Vernünftigen“ und des Verstandes demgemäß auch stets auseinandergehalten.⁴

Die Gedankengänge über den objektiven Geist sind durch und durch von dieser reflexiven Dualität geprägt. Diese Eindeutigkeit baut eines der wichtigsten und der am meisten bekannten Hegelschen *Gesichter* auf. Dieses Gesicht ist das *konservative*. Es ist ein Wirklichkeitsbild des Logisch-Vernünftigen, es ist philosophisch, aber auch nicht nur, es ist politisch, eher philosophisch-politisch, es ist historisch-perspektivistisch, indem es sich stets auf das Historische beruft, von der realen Geschichte langfristig jedoch nicht bestätigt wird.

⁴ Die Auseinandersetzung zwischen abstrakter Reflexion und konkreter Freiheit läßt sich am Ende auch so summieren: Was die Einheit des Logisch-Vernünftigen desorganisiert, desorganisiert die Wirklichkeit. S. dazu auch *Enzyklopaedie*, § 537.

Da die grosse Polemik zwischen abstrakter Reflexion und konkreter Freiheit auch die letzten Grundlagen der Wirklichkeitssicht und der Wirklichkeitskonstitution erreicht, erweist sich diese Gegenüberstellung gleichzeitig auch als *philosophisch*, mehr noch, wie als ob sie die Konzeption von Karl *Mannheim* vom Totalwerden des Ideologieverdachts bestätigen würde.

Es geht in dieser Auseinandersetzung um die ganze Wirklichkeit, womit selbst die von Mannheim entworfene reflexive Relation des *absoluten Ideologieverdachts* auch aufkommt. Letzte Ansätze stehen letzten Ansätzen gegenüber. Auf der einen Seite steht die Desorganisation, auf der anderen die Organisation der (politischen und sozialen) Wirklichkeit. Die Konsequenz der radikalsten Gegenüberstellung der letzten Optionen ist eine durchgeführte *Entzweiung* der Wirklichkeit. Die Radikalität dieser Spaltung gilt wie eine uneingestandene Bestätigung von Feuerbachs Hegel-Bild der Entfremdung. *Abstrakte Reflexion und positive Freiheit sind voneinander vollkommen entfremdet.*⁵

Die durchgehende Gegenüberstellung der abstrakten Reflexion und der konkreten Freiheit verfügt bei Hegel aber auch über eine entscheidende Eigenschaft, deren historische Bedeutung vermutlich noch lange nicht ausreichend erschöpft wird. Was hierbei entscheidend wird, ist, dass Hegel in dieser Analyse mit den grossen Errungenschaften der „abstrakten Freiheit“ bereits als mit Errungenschaften, als *faits accomplis* rechnet. Seine Kritik ist deshalb alles weniger als „abstrakt“, sein konkreter Zug wird somit durchaus *aktuell*. Die soeben verwirklichten Ideen der abstrakten Reflexion sind es also, die vor den Richterstuhl der Kritik der konkreten Freiheit zitiert sind. Dadurch dehnt sich diese Kritik zu einer erstaunlich früh gekommenen *Kritik der Moderne* aus. Während die Kategorie der „abstrakten Reflexion“ in den

⁵ Als „Parenthese“ sei kurz noch auch daran erinnert, dass „abstrakte Reflexion“ in Hegels Augen „nicht-funktional“, während „konkrete Freiheit“ funktional ist. Wegen der in unserer Arbeit später auszuführenden „Umkehr“ der beiden Momente werden auch die Attribute „funktional - nicht funktional“ umgekehrt.

aufeinanderfolgenden Kontexten in der Regel nicht geändert wird, erscheinen auf der Seite der „konkreten Freiheit“ eine Reihe von Begriffen („Leben der allgemeinen Substanz“, § 537, „objektive Freiheit“, § 537, „Substanz des freien Willens“ § 537, „das An- und Für sich Allgemeine“, § 537, „das Vernünftige des Willens“, § 537, usw.).

Das erste Argument Hegels lässt sich so zusammenfassen, dass die unmittelbaren Objektivierungen der abstrakten Reflexion eher „Manipulationen“ sind, in der historisch realisierten Wirklichkeit schauen diese Optionen schon durchaus desillusionierend aus.⁶

Ein weiterer Entwurf zielt darauf, dass die Kategorisierungsarbeit der abstrakten Freiheit stellenweise einfach *falsch* ist. Budget dürfte nicht mit „Gesetz“ in Verbindung gebracht werden („unangemessen“, sagt er darüber⁷). Man dürfte auch nicht „Gesetze bringen“, denn das Recht freier, substantieller Wille ist, darüber ganz zu schweigen, dass bei parlamentarischer Gesetzgebung das Volk eher als „vulgus“ denn als „populus“ vorkommt.⁸ Dadurch entwirft er ein Konzept, in welchem abstrakte Reflexion und konkrete Freiheit sukzessive zwei Parallelnomenklaturen mit zwei parallelen Begriffsapparaten darstellen. Ein weiteres methodisches Vorgehen Hegels in seiner grossen Polemik, dessen Aussage ist, dass der angenommene Gegensatz bzw. Widerspruch in konkreten Kontexten gar nicht existiert. So ist Gesetz *eigentlich* „Inhalt der Freiheit in der Form der Allgemeinheit“,⁹ Freiheit ist mehrfach identisch mit Notwendigkeit,¹⁰ wie auch Recht *eigentlich* nichts anderes als freier

⁶ Inhaltlich weist sehr stark in dieser Richtung: *Enzyklopaedie* § 544, wo Wertunterschiede zwischen den grossen „Verfassungsformen“ offen gezeugnet werden.

⁷ „...aber um ein Gesetz zu sein, müsste es ein für allemal gegeben und nicht jährlich, oder nach wenigen Jahren immer von neuem zu geben sein“ S. *Enzyklopaedie*, § 486. -

⁸ *Ebenda*.

⁹ Ein Beispiel: „In der Tat ist jedes wirkliche Gesetz eine Freiheit...“ S. *Enzyklopaedie*, § 539. aber auch § 485.

¹⁰ *Ebenda*, § 484. – Hierzu gehört es, dass Hegel den Begriff der abstrakten Reflexion über die „Gleichheit vor dem Gesetz“ als „*Tautologie*“ bezeichnet, „denn es ist damit nur der *gesetzliche* Zustand überhaupt, dass die Gesetze herrschen, ausgesprochen“ (§ 539, Sperrung im Original, E.K.) So lässt sich auch der folgende Satz interpretieren: „Dasselbe, was ein Recht ist, ist auch eine Pflicht, und was eine Pflicht ist, ist auch ein Recht.“ S. *Enzyklopaedie*, § 486.

substantieller Wille ist. Er weist auch nach, hinter einigen allgemein bekannten *Formulierungen beim Standpunkt stünden gegenständliche Irrtümer*. In einer solchen Argumentation deklariert er im Namen der konkreten Freiheit, dass, wo die *Spitze der politischen Freiheit nicht persönlich* ist, als Konsequenz Unwirklichkeit und Abstraktion das Feld beherrschen werden.

Der Entlarvung sachlicher Irrtümer folgen auch *semantische* Unterschiede. Hegel korrigiert der Reihe nach die Semantik der abstrakten Reflexion. An Stelle ihrer Definition der Person, hebt er beispielsweise hervor, Person zu sein, hieß, die Sache als Eigentum zu besitzen.¹¹ Auch die Definition der Verfassung seitens der Vertreter der abstrakten Reflexion ist nicht stichhaltig, die richtige Semantik würde hier lauten: „Ermöglichung der Wirkung des Einzelnen auf die öffentliche Angelegenheiten“.¹²

Die irrtümlich formulierten Aussagen, die gravierenden semantischen Unterschiede (wenn nicht gar Gegensätze) werden auch noch von den *unterschiedlichen Definitionen* ergänzt.

Während etwa Freiheit von der abstrakten Reflexion durch *Gemeinwohl* gekennzeichnet und dadurch auch bestimmt wird, beschwört die positive Freiheit tatsächlich eine *positive* Freiheit, die ja nicht auf weitere (und daher äußerliche) Momenten angewiesen ist.

Eine neue Abart der Differenz zwischen diesen zweifachen Denkweisen ist, wenn der Unterschied auch als *prinzipieller Antagonismus* gefasst werden kann. Verfassung wird etwa nach ihm nicht „gemacht“, sie gilt als Ergebnis und Produkt, das zwar in der Gegenwart existiert, *sie ist also die organische Konsequenz von historischer Praktik und praktischer Geschichte*. Da es auch im Umfeld der Problematik „Freiheit – Gleichheit“ artikuliert wird, müssen wir schon jetzt auf jenen sich im späteren durchaus entscheidend erweisenden Zug

¹¹ S. 5 *Enzyklopädie* § 539, aber auch § 488.

¹² Ebenda.

aufpassen, wonach für die positive Freiheit jede von der abstrakten Reflexion inaugurierte „Gleichheit“ geradezu als positive und handgreifliche „Ungleichheit“ aufgefasst wird.¹³

Der vorhin einmal schon flüchtig ins Spiel gebrachte „totale Ideologieverdacht“ von Karl Mannheim scheint aufzuerstehen; die lange und an inhaltlichem Gewicht sich stets steigernde Linie der Gegenüberstellungen greift ins Essentielle. Der Verdacht, die „Wirklichkeit“ falsch zu verstehen und zu interpretieren, wird formuliert. Die These über das unrichtige Bild der Wirklichkeit wird zur Anklage. Auch bei der Interpretation des „Standes“¹⁴ bewahrheitet sich die Mannheimsche Formel: *Es verschwindet der Unterschied zwischen Epistemologie und (totalem) Ideologieverdacht.*

Die letzte Gegenüberstellung der beiden Aspekte führt nicht selten auch zur *Infragestellung der gesamten Wirklichkeitskonstitution* der anderen Hälfte. Sie führt sogar so weit, dass selbst die Prinzipien in Frage gestellt sind, die die betreffende Interpretation überhaupt erst inaugurierten.

Die Kritik an der abstrakten Reflexion seitens der konkreten Freiheit geht auf dieser Linie auch über den gegebenen historischen Kontext hinaus. Die Begriffe sind bald falsch, bald gebrauchen sie falsche Semantik, bald wieder gehen sie, wie wir gesehen haben, auf andere Interpretationen der Wirklichkeit zurück. Es ist durchaus konsequent, wenn gegen sie *gewisse feste Maßstäbe der Wirklichkeit und der Wirklichkeitsinterpretation sich herauskristallisieren* (die scheinbar evident, wirklich und positiv sind, d. h. ihrerseits auf keine begriffliche Reflexion zurückgehen). Dieser Prozess ist es genau, in dem *die Kritik der abstrakten Reflexion in den Entwurf einer sozialen Ontologie hinüberschwingt*. In diesem Bogen werden *geltende Realitätsprinzipien* genannt, die ohne ihre

¹³ Eine interessante Seite dieser Argumentation ist es, dass bei Hegel in diesem Zusammenhang auch schon ein Wink in der Richtung der Entstehung des *Anarchismus* erscheint, indem er mit dem Erscheinen des „Staates“ das Aufkommen von diversen „Ungleichheiten“ verbindet. S. *Enzyklopaedie*, § 539.

¹⁴ Vor allem § 544.

begriffliche Abstraktionen auskommen (die also nicht mehr unbedingt nur mit der Apparatur der *abstrakten Freiheit* wiedergegeben werden müssten). Hegel nennt in diesem Zusammenhang die folgenden Momente: Freiheit des Eigentums und ohnehin die persönlichen Freiheit, die der bürgerlichen Gesellschaft, ihrer „Industrie“ und der Gemeinde, sowie die Freiheit der von den Gesetzen abhängigen Wirtschaft der Behörde.¹⁵

Diese konkreten Momente trennen sich von der Welt der abstrakten Reflexion und werden in dem Sinne sozialontologisch, dass sie in *jeder* Gesellschaft und zu *jeder* Zeit die konkreten Momente sind, die die *konkrete Freiheit* einer Gesellschaft ausmachen. Sie trennen sich in dieser konkreten Aufzählung aber nicht nur von dem gedanklichen Rahmen der abstrakten Reflexion, *sondern auch von dem konkreten Rahmen der bestehenden politischen Einrichtungen*. Die Freiheit dieser Momente wird weitgehend unabhängig auch von dem politischen Rahmen einer demokratischen oder monarchistischen Einrichtung gedacht.¹⁶

Die zur Sozialontologie hinüberneigenden Momente der konkreten Freiheit erscheinen als Teilmomente *eines grossen emanativen Bogens, der nunmehr vom „Geist“ direkt in die Substanz des sozialen und politischen Lebens hinüberführt*. Eine gute Gesellschaft kann nur aufscheinen, wenn die ganze kategoriale Tabelle der abstrakten Reflexion übersprungen wird. So macht Hegel aufgrund der positiv genannten Momente der konkreten Freiheit die grundsätzlichen Kategorien der abstrakten Reflexion zunichte. So entsteht

¹⁵ S. „So wird etwa, um der Gleichheit willen, dass der Wille eines Individuums an der Spitze des Staates steht der orientalische Despotismus unter den vagen Namen Monarchie befasst, wie auch die Feudalmonarchie, welcher sogar der beliebte Name konstitutionelle Monarchie nicht versagt werden kann. Der wahre Unterschied dieser Formen von der wahrhaften Monarchie beruht auf dem Gehalt der *geltenden Rechtsprinzipien*, die in der Staatsgewalt ihre Wirklichkeit und Garantie haben. Diese Prinzipien sind die in den frühern Sphären entwickelten der Freiheit des Eigentums, und ohnehin der persönlichen Freiheit, der bürgerlichen Gesellschaft, ihrer Industrie und der Gemeinden, und der regulierten, von den Gesetzen abhängigen Wirksamkeit der besonderen Behörden...“ § 544. S. aber auch § 539.

¹⁶ Der wahre Unterschied dieser Formen von der wahrhaften Monarchie beruht auf dem Gehalt der *geltenden Rechtsprinzipien* § 539 u. § 544

Differenz zwischen „Monarchie“ und „Monarchie“ – dem „östlichen“ Despotismus gegenüber erscheint die Feudalmonarchie als wirkliche Monarchie als die gute Hälfte, und zwar auf der Grundlage der von Hegel positiv genannten Momente der konkreten Freiheit.¹⁷

Indem sich die anerkannten Momente der positiven Freiheit, die ins Sozialontologische hinüberweisen, als eine Einheit erweisen, werden sie auch als eine Einheit gedacht und als solche als geltende Rechtsprinzipien schon als „wahre“ Lösung positioniert. Sie genießen von Anfang an eine Legitimation, die sie mit Geltung versieht. Ein Individuum kann auch als das „Vernünftige des Willens“, als Integration der Macht, der Politik und der Lebensformen erscheinen,¹⁸ eine subjektive Gesinnung als „objektive Form“ des Gesetzes und als Macht der Entscheidung.¹⁹

Das intransigente Aufeinanderbeziehen der Welt und der Argumentation der abstrakten Reflexion und der konkreten Freiheit macht das *Rückgrat* des Bereiches des objektiven Geistes aus. Das *politisch-philosophische* Resultat dieses Verfahrens läßt sich darin zusammenfassen, dass gerade unsere Jahrzehnte eine welthistorische Situation markieren, in der die reflexive Dualität von „abstrakter Reflexion“ und „positiver Freiheit“ in einem vollkommen neuen welthistorischen Kontext (im Zusammenhang des herrschend gewordenen System des Neoliberalismus) im wahren Sinne des Wortes neu formuliert wird. Das ergibt eine unerwartet neue Aktualisierungsmöglichkeit Hegels. Während Hegel 1989 durch Francis *Fukuyama* als Philosoph und positiver Protagonist dieser welthistorischen Wende auf den Plan trat, zeigt sich der Hegel der

¹⁷ *Ebenda.*

¹⁸ „In der vollkommenen Form des Staats, in der alle Momente des Begriffes ihre freie Existenz erlangt haben, ist diese Subjektivität nicht eine sogenannte *moralische Person* oder ein aus *einer Majorität hervorgehende(s)* Beschliessen – Formen, in welchen die Einheit des beschliessenden Willens nicht eine *wirkliche* Existenz hat - , sondern als wirkliche Individualität Wille Eines beschliessenden Individuums;- Monarchie.“ s. *Enzyklopaedie*, § 542.

¹⁹ s. Etwa: „---die in Einer Person vorhandene Subjektivität des abstrakten, letzten Entscheidens.“ *Ebenda.* – Über die Gesinnung s. Endre Kiss, Die Begriffsvariationen der Gesinnung in Hegels Denken. in: *Hegel-Jahrbuch*, 2002. Phaenomenologie des Geistes. Zweiter Teil. Herausgegeben von Andreas Arndt, Karol Bal, Henning Ottmann. Berlin 2002. (Akademie-Verlag),100-107.

Befürwortung der positiven Freiheit im Gegensatz zur abstrakten Reflexion auf der andere welthistorischen Spielwiese.²⁰

Die konkrete Freiheit ist der Protest und die Alternative der unlängst welthistorisch bereits verwirklichten abstrakten Reflexion. Dies ist ein Vorteil der dezidiert historischen Stellung der Frage. Keine *zeitlose* Reflexion steht einer *zeitlosen* positiven Freiheit gegenüber. *Beide Pole sind in eine und dieselbe historische Situation eingebettet.* Dies ist die grosse historische Alternative zu unserem welthistorischen Alltag. Klar wird es, die Realisierung der abstrakten Reflexion führte zu keiner neuen Variante der positiven Freiheit. Hegel instrumentalisiert es als Sieg der positiven Freiheit, deren Elemente er im einzelnen anführt. Dadurch entwirft er eine zusammengeballte Alternative zur Gegenwart und löst in dieser Alternative die Begrifflichkeit der abstrakten Reflexion ab.

Die Kritik der abstrakten Reflexion ist aber mit der legitimen Konstitution der im Hegelschen Sinne genommenen konkreten Freiheit noch nicht gleichbedeutend. Die an die Unmöglichkeit grenzende Schwierigkeit der Begründung der konkreten Freiheit ist somit auch eine deutliche Botschaft an die theoretischen Fragestellungen unserer Tage.²¹ Die Kritik an den Produkten der abstrakten Freiheit ist als Kritik an einem *Progressismus* aufzufassen, bei dem außer den neuen Errungenschaften auch noch die dialektischen Mutationen, die negativen Konsequenzen ebenfalls aufzuweisen wären, weil sie nicht zu leugnen sind.

Die Richtigkeit in der Kritik der abstrakten Reflexion ist mit der Begründung der konkreten Freiheit noch nicht gleichbedeutend. Die einzelnen Basismomente der konkreten Freiheit sind virtuell lebendig und geniessen eine weitgehende

²⁰ S. darüber Endre Kiss, Das Globale ist das Unmittelbarwerden des Absoluten? in: *Hegel-Jahrbuch*, 1996. Berlin, 1997.

²¹ Es wäre sehr lehrreich, eine Deutung der Begrifflichkeit der konkreten Freiheit auch im politischen Universum unserer Tage vorzunehmen und die strukturelle Position dieser Inhalte festzustellen.

Konsensualität. Als virtuelle Institution steht die konkrete Freiheit auf dem Boden des Bestehenden, während die abstrakte Reflexion als ebenfalls virtuelle Institution auf dem Boden einer angreifenden Kritik am Bestehenden steht. Die beiden Komplexe werden an zwei, unterschiedliche Arten der Seinsgebundenheit geknüpft. In einer nachrevolutionären Zeit werden die Objektivationen der abstrakten Reflexion institutionalisiert. Damit erlebt aber die ursprüngliche Situation eine markante Umkehr. *Sind nämlich die Objektivationen der positiven Freiheit institutionalisiert, erscheint die Kritik der abstrakten Reflexion in der Angreiferposition. Wird diese Relation umgekehrt, dann mangelt es der positiven Freiheit am Wesentliche ihrer Bestimmungen: der Positivität.* Zu Hegels Zeit wird aber die abstrakte Kritik „Positivität“ und die positive Freiheit wird „abstrakte Kritik.“

Mag die einstige abstrakte Reflexion als Positivität zu einsehbaren katastrophalen Ergebnissen geführt haben, haben die optimalen Bestimmungen der einstigen positiven Freiheit jetzt keine Kraft, sich zu institutionalisieren und sich auf solche Weise zu verwirklichen. Die Globalisation und ihre neoliberale Grundbeschaffenheit aktualisieren die von uns anvisierte Problematik des Hegelschen objektiven Geistes in grossem Ausmass.

Zum Schluss möchten wir eine unerwartete, weitere Dialektik der Hegelschen positiven Freiheit heraufbeschwören. *Es geht um eine Dialektik des Sozialontologischen.*

Wir haben gesehen, dieses sozialontologisch motivierte Verhalten Hegels sollte im grossen als *konservativ* bezeichnet werden. Die Argumentation dieses Verhaltens aktualisiert eine stete Differenz im sozialen Sein. „Eigentlich“ sind die grundlegenden Kategorien nicht das, was sie vormachen. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist nicht wirkliche Gleichheit²²

²² „Dass die Bürger *vor dem Gesetze gleich* sind, enthält eine hohe Wahrheit, aber die so ausgedrückt eine Tautologie ist; denn es ist damit nur der gesetzliche Zustand überhaupt, dass die Gesetze herrschen, ausgesprochen. Aber in Rücksicht auf das Konkrete sind die Bürger ausser der Persönlichkeit vor dem

Denkt man diese Möglichkeit konsequent weiter, so wird man notgedrungen auf die Idee kommen, dass *gerade der qualifiziert konservative Hegel durch diese Mutation zum Revolutionär wird*. In der gegen die Objektivationen der abstrakten Reflexion gerichteten Kritik der positiven Freiheit, gerade in dieser dezidiert anti-progressistischen Attitüde werden revolutionäre Funken wahrnehmbar. Die konkrete Freiheit hat es hier nötig, die Wirklichkeit des sozialen Seins direkt und schonungslos vorzuweisen. Jede Gleichheit in jedem historischen Zeitalter erweist sich vor dem Richterstuhl der konkreten Freiheit als Ungleichheit. In *dieser ungewollten Dialektik des Konkreten* erscheinen die einander folgenden Schritte der Gleichheit als Schein, die soziale Ontologie wird zu einem Horizont, vor welchem die soziale Gleichheit stets relativiert wird.

Gesetze nur in dem gleich, worin sie sonst *ausserhalb desselben* gleich sind. Nur die *sonst*, auf welche Weise es sei, zufällig vorhandene Gleichheit des Vermögens, des Alters, der physischen Stärke, des Talents, der Geschicklichkeit usf., oder auch der Verbrechen usf kann und soll eine gleiche Behandlung derselben vor dem Gesetze – in Rücksicht auf Abgaben, Militärflichtigkeit, Zulassung zu Staatsdiensten usw., – Bestrafung usf. – im Konkreten rechtfertigen...Die Gesetze selbst, ausser insofern sie jenen engen Kreis der Persönlichkeit betreffen, setzen die ungleichen Zustände voraus und bestimmen die daraus hervorgehenden, ungleichen rechtlichen Zuständigkeiten und Pflichten.” S. *Enzyklopaedie*, 539§, Sperrungen: E.K.